B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 1)

Nach der Gesetzesauslegung, die das BSG in den Urteilen vom 27.06.2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Elterngeld bei Zwillingen vorgenommen hat, sind auch bei Mehrlingsgeburten kindbezogene Ansprüche zu gewähren.

Für die Ansprüche von Mehrlingseltern wird das Gesetz in seiner ursprünglich beabsichtigten Regelung klarer gefasst. Danach besteht bei Mehrlingsgeburten nur ein Anspruch auf Elterngeld. Dies wird durch den neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 klargestellt. Für die weiteren Mehrlinge wird jeweils der Mehrlingszuschlag nach § 2a Absatz 4 in Höhe von 300 Euro gezahlt.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 2)

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe c (§ 1 Absatz 3)

Die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 sind eine redaktionelle Überarbeitung im Anschluss an die Änderung in Absatz 1.

Zu Buchstabe d (§ 1 Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt im Zusammenhang mit der Einführung des Elterngeld Plus, dessen Voraussetzungen in der Neuregelung des § 4 Absatz 3 normiert sind. Das Elterngeld Plus kann mit dem Elterngeldbezug in seiner bisherigen Form für Monate ohne Einkommen und für Monate, in denen ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit im Arbeitsumfang von nicht mehr als 30 Wochenstunden erzielt wird, kombiniert werden. Im Hinblick auf das Elterngeld Plus stellt der neue § 2 Absatz 3 Satz 3 sicher, dass Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit in einem gestuften Arbeitszeitumfang wieder aufnehmen, über das Elterngeld einen Einkommensersatz bekommen, der möglichst angepasst an die jeweiligen Stufen des Wiedereinstiegs bzw. die Reduzierung der Erwerbstätigkeit berechnet wird.

Nach der bereits geltenden Regelung des § 2 Absatz 3 ist bei der Ermittlung des Elterngeldes während der Bezugszeit zwischen Zeitabschnitten mit und Zeitabschnitten ohne Einkommen zu unterscheiden. Eine differenzierte Einkommensberechnung für Monate mit geringem und für Monate mit hohen Einkommen ist bisher allerdings nicht vorgesehen. Vielmehr wird nach der derzeitigen Regelung das monatliche durchschnittliche Einkommen, das gegenüber dem Einkommen vor der Geburt weggefallen ist, für alle Monate mit Einkommen in der Bezugszeit gemeinsam berechnet.

Der neue Satz 3 ermöglicht nun eine differenzierte Berechnung des Elterngeldes. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach der Geburt ist für Monate, in denen die berechtigte Person Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nimmt, und für Monate, in denen sie Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 Satz 1 in Anspruch nimmt, getrennt zu berechnen. Dies führt dazu, dass die berechtigte Person bis zu drei, an ihre jeweiligen Einkommensverhältnisse angepasste Elterngeldbeträge erhält:

- 1. Elterngeld für Monate ohne Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 1,
- 2. Basiselterngeld für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 1. Variante,
- 3. Elterngeld Plus für Monate mit Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 3, 2. Variante.

Um einen an ihre Einkommensverhältnisse in den jeweiligen Stufen ihres beruflichen Wiedereinstiegs beziehungsweise der Reduzierung der Erwerbstätigkeit angepassten Einkommensersatz zu bekommen, kann die berechtigte Person beispielsweise für die Phase mit geringem Einkommen Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 mit Teilzeiteinkommen geltend machen und in der Phase mit höherem Einkommen Elterngeld Plus, das nur den geringeren durchschnittlichen Einkommenswegfall in den Monaten mit Einkommen ausgleicht, dafür aber doppelt so lang gewährt wird.

Weitere Einkommensänderungen innerhalb des Bezugszeitraums werden aus Gründen der Praktikabilität bei der Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 2b)

Die Änderung in Nummer 1 ist eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Danach bleiben bei der Bestimmung des Bemessungszeitraums für das Elterngeld Kalendermonate unberücksichtigt, in denen für ein älteres Kind im Zeitraum des § 4 Absatz 1 Satz 1 Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 (Basiselterngeld) oder Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 bezogen wurde. Monate, in denen nach dem 14. Lebensmonat des Kindes im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 – neu – Elterngeld Plus bezogen wird, sind hingegen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen, da sonst bei der Bemessung des Elterngeldes für das jüngere Kind aufgrund des Elterngeldbezugs für ein älteres Kind bis zu 36 Monate unberücksichtigt blieben. Bei Berücksichtigung derart weit zurückliegender Einkünfte wäre ein Bezug zu der wirtschaftlichen Situation vor der Geburt des jüngeren Kindes nicht mehr gegeben.

Zu Nummer 4 (§ 2c)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Regelung stellt klar, dass die Einordnung von Lohn- und Gehaltsbestandteilen als sonstige Bezüge allein nach lohnsteuerlichen Vorgaben (§ 38a Absatz 1 Satz 3 EStG; Lohnsteuer-Richtlinien – LStR -, als nach Artikel 108 Absatz 7 des Grundgesetzes erlassene Verwaltungsvorschriften) erfolgt. Nur dann ist es möglich, die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen entsprechend der gesetzgeberischen Zielsetzung nach § 2c Absatz 2 als aussagekräftige Grundlage der elterngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu nutzen (Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen).

Ein Auseinanderfallen des lohnsteuerlichen und elterngeldrechtlichen Einkommensbegriffs würde dazu führen, dass die Festlegungen in den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen schon dem Grundsatz nach nicht mehr unmittelbar für die Elterngeldberechnung genutzt werden könnten. Dies würde den Verwaltungsaufwand erheblich steigern.

Nach dieser Regelung sind demnach alle Lohn- und Gehaltsbestandteile, die richtigerweise nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind (siehe u.a. R 39b.2 Absatz 2 LStR), auch elterngeldrechtlich als sonstige Bezüge zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch für Provisionen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Nach dem neuen Satz 2 kommt den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen eine Richtigkeitsund Vollständigkeitsvermutung bei der Ermittlung der Einnahmen zu. Dies rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass Arbeitgeber die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen nach einheitlichen Vorgaben erstellen. Zu diesen Vorgaben zählt insbesondere die Verordnung zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung (Entgeltbescheinigungsverordnung - EBV).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Nach Satz 3 gilt die Richtigkeits- und Vollständigkeitsvermutung der Lohn- und Gehaltsbescheinigungen auch bei der Ermittlung der Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben.

Zu Nummer 5 (§ 3)

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird eine redaktionelle Klarstellung vorgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird infolge der Neustrukturierung des § 4 neu gefasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 2 ist eine Neuregelung im Rahmen der Einführung des Elterngeld Plus. Er sieht vor, dass Eltern nach dem 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus beziehen können. Dafür ist es aber erforderlich, dass es ab dem 15. Lebensmonat von mindestens einem Elternteil ohne Unterbrechung bezogen wird. Die Regelung soll kontinuierliche Erwerbsverläufe und die Planbarkeit für Arbeitgeber begünstigen und zugleich die Verwaltungspraktikabilität der Inanspruchnahme gewährleisten.

Soweit beide Eltern nach dem 14. Lebensmonat für einen Lebensmonat kein Elterngeld bezogen haben, können verbleibende Monatsbeträge von der berechtigten Person nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 (Basiselterngeld) kann nach Absatz 1 Satz 1 weiterhin nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes bezogen werden. Dies ent-

spricht der gesetzgeberischen Zielsetzung, die ersten 14 Lebensmonate als einen Zeitraum auszugestalten, der durch die Möglichkeit des Bezugs von Basiselterngeld eine vollständige Erwerbsunterbrechung ermöglichen soll. Die neue Gestaltungskomponente Elterngeld Plus ist eine Unterstützungsleistung beim Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit. Die Regelung soll dazu beitragen, dass Elternpaare frühzeitig die Chancen einer partnerschaftlichen Aufgabenteilung in Familie und Beruf in Erwägung ziehen und nutzen können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verlängerung des Bezugszeitraums für Elterngeld Plus gilt bei angenommenen Kindern und Kindern im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 aufgrund der Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 entsprechend für die Dauer ab Aufnahme des Kindes. Allerdings ist in diesen Fällen der Bezug aufgrund des Absatzes 1 Satz 2 auch beim Elterngeld Plus längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes möglich.

Die Streichung des Hinweises auf die Höchstbezugsdauer von 14 Monaten ist redaktionell bedingt; der Regelungsgehalt der bisherigen Regelung ergibt sich schon aus § 1 Absatz 3 Satz 2. Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 gilt grundsätzlich der gleiche mögliche Bezugszeitraum wie für andere Kinder, jedoch beginnend mit der Aufnahme und nicht mit der Geburt des Kindes.

Satz 3 gilt für die Sätze 1 und 2 gleichermaßen. Auch der nach Satz 2 für die Monatsbeträge des Elterngeld Plus verlängerte Bezugszeitraum endet damit spätestens mit dem achten Lebensjahr des Kindes.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Regelungen, die neu im Absatz 2 zusammengestellt sind, betreffen im Wesentlichen die Bezugsmodalitäten. Satz 1 regelt den lebensmonatsweisen Bezug, Satz 2 enthält die Begriffsbestimmung für das Basiselterngeld, Satz 3 regelt das Anspruchsende und Satz 4 regelt die Möglichkeit der Eltern Elterngeld gleichzeitig oder nacheinander zu beziehen.

Nach der Begriffsbestimmung des Satzes 2 wird das Elterngeld, das allein nach den §§ 2 bis 3 berechnet wird, als Basiselterngeld bezeichnet.

Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 4.

Satz 4 bleibt unverändert.

Zu Buchstabe d (Absätze 3 bis 6)

Die geplanten Änderungen strukturieren die bisherigen Regelungen neu und sehen neue Regelungselemente vor: Das Elterngeld Plus wird in Absatz 3 als neue Gestaltungskomponente des Elterngeldes eingeführt. Absatz 4 regelt den Elterngeldanspruch der Eltern (einschließlich des Partnerschaftsbonus). Absatz 5 legt die individuelle Höchst- und Mindestbezugsdauer für das Elterngeld fest. Absatz 6 sieht besondere Möglichkeiten des alleinigen Bezugs durch einen Elternteil vor.

Die Regelung zum Elterngeld Plus verbessert die Förderung von Eltern, die nach der Geburt eines Kindes (gemeinsam) in Teilzeit erwerbstätig sein wollen. Sie können nun statt eines Monatsbetrags Basiselterngeld einen Elterngeld Plus-Betrag beanspruchen und

einen zweiten Elterngeld Plus-Betrag in einem anderen Monat in Anspruch nehmen. In der Summe der gezahlten Monatsbeträge werden sie nach § 4 Absatz 3 Satz 2 höchstens so gestellt wie diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit voll unterbrechen, da beispielsweise der 65-prozentige Ersatz von 50 Prozent des Einkommens in zwei Monaten dem 65-prozentigen Ersatz von 100 Prozent des Einkommens in einem Monat entspricht.

Die Änderung hilft zum einen allen Eltern, deren monatliches Einkommen in der Bezugszeit nur um bis zu 50 Prozent sinkt. Sie erhalten in diesen Monaten Elterngeld in der gleichen Höhe wie bisher als Elterngeld Plus, verbrauchen damit allerdings nur einen Elterngeld Plus-Betrag. Aufgrund der neuen Regelung können sie nunmehr einen weiteren Elterngeld Plus-Anspruch geltend machen, sodass sich ihr nach den bisherigen Regelungen zustehendes Elterngeld in der Summe aller Monatsbeträge grundsätzlich verdoppelt.

Das Elterngeld Plus berücksichtigt zum anderen die Situation von Eltern, bei denen sich das Erwerbseinkommen um mehr als 50 Prozent reduziert. Eltern, die in dieser Situation das Elterngeld Plus wählen, bekommen grundsätzlich bis zu 28 Monate lang die Hälfte ihres höchstmöglichen Elterngeldes und damit in der Summe das gleiche Elterngeld, das ihnen zustünde, wenn sie nach der Geburt beruflich voll aussetzen würden.

Mit der verlängerten Bezugsmöglichkeit des Elterngeld Plus wird zugleich denjenigen Eltern eine flexiblere Unterstützung geboten, die sich gemeinsam um ihr neugeborenes Kind kümmern und einer Teilzeittätigkeit nachgehen wollen.

Damit werden sowohl Mütter als auch Väter darin unterstützt, eine vielfach und häufig auch gleichzeitig gewünschte Teilzeittätigkeit mit der gemeinsamen Fürsorge für das Kind zu vereinbaren. Umgekehrt vermeidet die Einführung des Elterngeld Plus, dass beide Eltern wegen des zu befürchtenden Verlusts von Monaten mit Elterngeldbezug auf eine gleichzeitige Teilzeiterwerbstätigkeit verzichten und die damit verbundenen Chancen einer partnerschaftlichen Aufteilung von Familie und Beruf nicht nutzen. Dabei kann das Elterngeld Plus auch ohne Einkommen vor der Geburt in Anspruch genommen werden: Eltern werden dann in halber Höhe des Mindestbetrags für die doppelte Anzahl von Monaten unterstützt. Die bisherige Verlängerungsmöglichkeit (nach dem bisherigen § 6 Satz 2) ist deshalb nicht mehr notwendig und wird durch das Elterngeld Plus ersetzt.

Die Berechtigten müssen sich für das Basiselterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder das Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 entscheiden. Haben die Eltern grundsätzlich insgesamt Anspruch auf 14 Monatsbeträge Basiselterngeld und bezieht die Mutter genau zwei Monate lang Mutterschaftsleistungen, verbleiben zwölf Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2. Beziehen beide Eltern nach dem Mutterschutz gleichzeitig Elterngeld Plus, ist dies zwölf Monate lang für jeden Elternteil möglich.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

§ 4 Absatz 3 Satz 1 – neu – regelt, dass Elterngeld nicht nur in Basiselterngeldbeträgen in Anspruch genommen werden kann. Vielmehr können Basiselterngeldbeträge jeweils auch in zwei Elterngeld Plus-Beträgen genutzt werden. Das Voreinkommen entscheidet wie beim Basiselterngeld auch beim Elterngeld Plus über die Höhe des Bemessungseinkommens und über die Höhe der Ersatzrate. Auch Bezieherinnen und Bezieher des Mindestelterngeldes können Elterngeld Plus in Anspruch nehmen.

Im Unterschied zu der bisherigen Möglichkeit der verlängerten Auszahlung nach dem bisherigen § 6 Satz 2 müssen bei Bezug von Elterngeld Plus in jedem der betroffenen Lebensmonate des Kindes die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein. So darf z. B. die Arbeitszeit von 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden. Die Erwerbstätigkeit während des Bezuges von Elterngeld zwingt aber nicht zur Aufteilung der Monatsbeträge; auch teilzeiterwerbstätige Eltern können Basiselterngeld beziehen, wenn sie dies wollen.

Die Berechnung des Elterngeld Plus erfolgt grundsätzlich wie bei der Berechnung des Basiselterngeldes, richtet sich jedoch zusätzlich nach den Vorgaben des Absatzes 3 Satz 2 und 3. So kompensiert der Elterngeld Plus-Betrag den konkreten Einkommenswegfall wie beim Basiselterngeld mit der jeweiligen Ersatzrate, in der Regel zu 65 Prozent. Im Unterschied zum Basiselterngeld erhält die berechtigte Person bei der Inanspruchnahme des Elterngeld Plus allerdings höchstens die Hälfte des Elterngeldes, das ihr zustünde, wenn sie in der Elterngeld-Bezugszeit keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 - neu -). Wenn die berechtigte Person einen Einkommenswegfall von mehr als 50 Prozent hat, muss sie dementsprechend für die Inanspruchnahme eines Elterngeld Plus-Betrages auf den höheren monatlichen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 verzichten, erhält über die zwei Elterngeld Plus-Beträge in der Summe jedoch das Elterngeld, das ihr bei einem vollständigen Einkommenswegfall für einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zustünde. Wie beim Basiselterngeld ist bei der Berechnung des Elterngeld Plus das tatsächliche Einkommen während der Bezugszeit maßgeblich, nicht der Umfang einer etwaigen Teilzeittätigkeit. In Fällen, in denen Mindestelterngeld zusteht, wird dieses halbiert (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 3 – neu –).

Zu Satz 2

Satz 2 – neu – begrenzt den Höchstbetrag des Elterngeld Plus auf die Hälfte des Basiselterngeldbetrages, der der berechtigten Person zustünde, wenn sie keine Einnahmen im Sinne des § 2 oder § 3 hätte oder hat. Bei der Bestimmung des Höchstbetrags werden auch die Einnahmen nach § 3 nicht berücksichtigt. Anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption nach § 6 Satz 2 wird das einkommensabhängige Elterngeld bei Ausübung des Elterngeld Plus nicht halbiert, sondern lediglich auf die Hälfte des beim vollständigen Einkommenswegfall zustehenden Basiselterngeldes begrenzt.

Zu Satz 3

Satz 3 – neu – regelt die Halbierung der Mindestbeträge. Im Einzelnen sieht er vor, dass sich der Mindestbetrag beim Geschwisterbonus von 75 Euro und der Mindestbetrag von 300 Euro, der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten von 300 Euro sowie die anrechnungsfreien Beträge nach § 3 Absatz 2 halbieren, wenn Elterngeld Plus-Beträge bezogen werden.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die Änderungen sind durch die Einführung des Elterngeld Plus redaktionell bedingt.

Das Wort "gemeinsam" ist neu eingefügt. Es stellt klar, dass die Regelungen in § 6 den Anspruch beider Eltern beschreiben. Der Umfang, in dem ein Elternteil für sich Elterngeld in Anspruch nehmen kann, ergibt sich grundsätzlich aus Absatz 5 und § 5.

Zu Satz 2

Satz 2 enthält den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3. Der Ausdruck der Partnermonate wird in den Gesetzestext aufgenommen.

Zu Satz 3

Mit der Regelung des Absatzes 4 Satz 3 erhalten Eltern für vier Monate je Elternteil vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus. Das heißt, jedem der beiden Elternteile stehen je vier Partnerschaftsbonusmonate zu, die sie in den vier Monaten nach Absatz 4 Satz 3 beziehen können. Partnerschaftsbonusmonate, die ein Elternteil nicht innerhalb dieser Zeit in Anspruch nimmt, können nicht vom anderen Elternteil bezogen werden und verfallen.

Eltern, die sich gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind, werden durch den Partnerschaftsbonus länger gefördert. Der Partnerschaftsbonus soll die partnerschaftliche Arbeitsteilung unterstützen. Alleinerziehende haben unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 2 einen vergleichbaren Anspruch auf vier weitere Monate Elterngeld Plus.

Nach § 4 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 müssen beide Eltern gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sein. Ausreichend ist damit eine Erwerbstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats. Eine Arbeitszeit von 30 Wochenstunden darf hingegen – wie nach den allgemeinen Voraussetzungen für den Elterngeldbezug – nicht überschritten werden. Die Regelung verlangt folglich – unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden – eine Erwerbstätigkeit im Umfang von etwa 60-75 %. Sie verlangt eine gegenüber der Vollzeitbeschäftigung merkliche Verringerung zugunsten der Betreuung des Kindes und eine Erwerbstätigkeit in einem größeren Umfang als nur einer halben Stelle, um die dauerhafte wirtschaftliche Absicherung in Familien zu gewährleisten. Die Regelung soll ein nachhaltiges und belastbares Zeitarrangement zwischen den Eltern begünstigen. Der Arbeitsumfang dürfte im Regelfall eine ausreichende wirtschaftliche Absicherung der Familie gewährleisten.

Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 müssen die Eltern in dieser Zeit die Voraussetzungen zum Elterngeldbezug erfüllen (v. a. mit dem Kind in einem Haushalt leben). Diese Regelung stellt sicher, dass beide Elternteile nicht nur im Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden arbeiten müssen, sondern auch beide das Kind betreuen können. Wenn beispielsweise im Fall einer Trennung ein Elternteil den gemeinsamen Haushalt verlässt, führt dies dazu, dass keine gemeinsame Betreuung des Kindes mehr gegeben ist, sodass beide Elternteile keinen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus haben. Für den betreuenden Elternteil kommt dann allenfalls ein Anspruch nach Absatz 6 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten erfüllt werden. Sie können sowohl im Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 1 als auch im für den Elterngeld Plus verlängerten Zeitraum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 erfüllt werden. Die viermonatige Länge der Partnerschaftsbonus-Zeit begünstigt es, dass die dafür erforderlichen Vereinbarungen mit den Arbeitgebern mittelfristig getroffen werden.

Die Regelung soll den Eltern einen Anlass geben, das gesetzlich vorgegebene Zeitarrangement auszuprobieren und in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hineinzuwachsen. Für diesen Zeitraum besteht grundsätzlich auch ein Teilzeitanspruch während der Elternzeit (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3).

Nehmen die Eltern den Partnerschaftsbonus in Anspruch, werden die Elterngeld Plus-Beträge für jeden Elternteil vorläufig in den vier aufeinander folgenden Monaten gezahlt (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4), solange die Eltern die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 3 erfüllen. Der Partnerschaftsbonus kann während oder im Anschluss an den Bezug der Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und 2 bezogen werden. Der Partnerschaftsbonus kann also auch dann bezogen werden, wenn die Eltern vor dem viermonatigen Zeitraum, in dem die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllt werden müssen, nicht alle Monatsbeträge verbraucht haben und im Anschluss an die Partnerschaftsbonusmonate noch Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 in Anspruch nehmen.

Die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus müssen von beiden Elternteilen erfüllt werden. Das Verhalten des einen Elternteils (z.B. wenn ein Elternteil mehr als 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt arbeitet) kann demnach dazu führen, dass der durch Elterngeldbescheid festgesetzte Anspruch beider Elternteile aufgehoben wird. Soweit die Voraussetzungen nicht von beiden Elternteilen für die Dauer von vier Monaten eingehalten werden, werden bereits ausgezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge zurückgefordert, und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllt. Insoweit besteht grundsätzlich kein Vertrauensschutz bei Rücknahme des Elterngeldbescheides für beide Elternteile nach Auszahlung, da nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 das Elterngeld nur vorläufig zu bescheiden ist und der Elterngeldbescheid insoweit keine Bestandskraft hat.

Absatz 4 Satz 3 gewährte nur einen einmaligen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus für beide Elternteile. Mehrfachbezüge sind ausgeschlossen. Auch Eltern, die zweimal vier Monate die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus erfüllen, erhalten (nur) einmalig je vier Partnerschaftsbonusmonate.

Zu Absatz 5

Zu Satz 1

Die Zahl der höchstens zu beziehenden Monatsbeträge (individuelle Höchstbezugszeit) wird nach Satz 1 erhöht, wenn der Elternteil Anspruch auf die zusätzlichen Monatsbeträge nach der Regelung zum Partnerschaftsbonus (§ 4 Absatz 4 Satz 3) hat. Bei der Prüfung der Höchstbezugszeit sind je zwei Elterngeld Plus-Monatsbeträge in je einen Elterngeldbetrag im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen.

Zu Satz 2

Die berechtigte Person muss mindestens für zwei Lebensmonate Elterngeld beziehen.

Die Regelung übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Absatz 3 Satz 1: Auch bisher war es ausreichend, dass die berechtigte Person (nur) zwei Monate mit einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 30 Wochenstunden Elterngeld bezog. Dementsprechend ist die Voraussetzung erfüllt, wenn die berechtigte Person zwei Elterngeldmonate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 oder zwei Elterngeld Plus-Monate bezieht.

Zu Satz 3

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 3 Satz 2 und sieht vor, dass Lebensmonate des Kindes, in denen beispielsweise der Mutter Mutterschaftsleistungen zustehen, als Monate gelten, für die sie Elterngeldbeträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 bezieht. Für diese Monate kann die berechtigte Person Elterngeld Plus nicht wählen.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Der Absatz 6 regelt den alleinigen Anspruch eines Elternteils auf zusätzliche Elterngeldmonate und übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 3 und 4. Die Regelung erfasst in ihrem Katalog drei Personengruppen, die grundsätzlich die Berechtigung zu einem alleinigen Bezug der zusätzlichen Elterngeldmonate nach Absatz 6 haben. Die Voraussetzungen des Absatzes müssen nicht kumulativ vorliegen.

Zu Satz 2

Satz 2 sieht einen eigenständigen Anspruch für Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 vor, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation die Voraussetzungen für den Partnerschaftsbonus nicht erfüllen können. Im Unterschied zum Anspruch nach Satz 1 besteht der Anspruch nach Satz 2 auch ohne Erwerbsminderung.

Danach haben Elternteile im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3, beispielsweise Alleinerziehende, wie Elternpaare Anspruch darauf, für vier weitere Monate Elterngeld Plus zu beziehen, wenn sie – in Anlehnung an die Voraussetzung des § 4 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 – in mindestens vier aufeinander folgenden Lebensmonaten nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. Damit bekommen zum Beispiel Alleinerziehende einen ähnlichen Bonus wie Elternpaare, sodass auch in diesen Fällen die frühzeitige Wiederaufnahme einer Teilzeiterwerbstätigkeit belohnt wird. Anders als der Anspruch nach Satz 1 ist für den Anspruch nach Satz 2 keine Einkommensminderung erforderlich.

Die gewährten Monatsbeträge kann die Person im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 bereits in der Zeit beziehen, in der sie die Voraussetzungen für den Anspruch im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 erfüllt. Der Anspruch ist nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 vorläufig zu gewähren. Werden die Voraussetzungen nicht in den vier aufeinanderfolgenden Monaten erfüllt, sind die Monatsbeträge zurückzufordern, soweit die berechtigte Person im Übrigen keinen Anspruch auf Monatsbeträge Elterngeld Plus hat.

Zu Buchstabe e (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Zu Nummer 7 (§ 4d)

In § 4d Absatz 1 Satz 2 werden die Verweise wegen der Neufassung des § 4 redaktionell angepasst. Nach der Einführung des Elterngeld Plus soll wie bisher der gleichzeitige Bezug von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und Betreuungsgeld nicht möglich sein. Das Betreuungsgeld kann deshalb auch dann nicht vor dem 15. Lebensmonat bezo-

gen werden, wenn die Eltern die ihnen noch zustehenden Monatsbeträge zunächst als Elterngeld Plus beantragt haben, da sie diese Beantragung – ggf. auch rückwirkend – noch ändern können, um beispielsweise für den 14. Lebensmonat Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu beziehen.

Die nach § 4 Absatz 4 Satz 3 als Partnerschaftsbonus oder die nach § 4 Absatz 6 Satz 2 zustehenden weiteren Monatsbeträge werden von der Regelung nicht erfasst, da sie nicht in Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können. Demensprechend kann Betreuungsgeld bereits bezogen werden, wenn die weiteren Monatsbeträge nach § 4 Absatz 4 Satz 3 oder nach § 4 Absatz 6 Satz 2 noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Ab dem 15. Lebensmonat ist der gleichzeitige Bezug von Elterngeld Plus und Betreuungsgeld nicht ausgeschlossen.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderungen in § 5 Absatz 2 sind Folgeänderungen zur Einführung der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus.

§ 5 Absatz 2 Satz 1 trifft unter anderem eine Regelung für die Verteilung der Monatsbeträge zwischen den Elternteilen für den Fall, dass beide Elternteile zusammen mehr als die ihnen gemeinsam nach § 4 Absatz 4 oder § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 7 zustehenden Monatsbeträge Elterngeld beanspruchen. Aufgrund der Neuregelung variiert die Zahl der zustehenden Monatsbeträge je nachdem, welche Leistungskomponenten die Eltern in Anspruch nehmen:

- Grundsätzlich stehen den Eltern nach § 4 Absatz 4 Satz 1 zwölf Elterngeld-Beträge zu.
- Erfüllen sie zusätzlich die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 2, stehen ihnen 14 Elterngeld-Beträge im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 zu.
- Erfüllen sie die Voraussetzungen von § 4 Absatz 4 Satz 3, stehen ihnen zusätzlich zu den 12 oder 14 Monatsbeträgen Elterngeld vier Elterngeld Plus-Beträge zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Zahl der zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes nicht mehr genannt. Um eine Vergleichbarkeit der Monatsbeträge herzustellen, sind bei der Prüfung, ob ein Elternteil mehr als die Hälfte der den Eltern gemeinsam zustehenden Monatsbeträge beantragt, ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 5 Absatz 2 Satz 1 bleibt aber im Übrigen unangetastet.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung in Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Satz 2 trifft eine Regelung für den Fall, dass die Eltern mehr als die Hälfte der Monatsbeträge beanspruchen. Durch die Inbezugnahme der Monatsbeträge soll klargestellt werden, dass es nicht darauf ankommt, in wie vielen Monaten welches Elterngeld bezogen werden soll, sondern welchen Umfang das in Anspruch genommene Elterngeld-Kontingent hat. Dabei sind wiederum ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld

Plus in einen Monatsbetrag Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt unangetastet.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird wegen der Streichung der Regelungen zur Verlängerungsmöglichkeit nach den Sätzen 2 und 3 geändert.

Zu Buchstabe b (Satz 2 und 3)

Die bisherige Verlängerungsoption wird ersetzt durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Elterngeld Plus im Sinne des § 4 Absatz 3.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Absatz 1 Satz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatz 2 Satz 1 und wird wegen der Einführung des Elterngeld Plus ergänzt. Danach sind bei der Antragstellung auch Festlegungen zur Inanspruchnahme von Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und von Elterngeld Plus zu treffen.

Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Eine gesonderte Regelung zur Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus bzw. der zusätzlichen Monate nach § 4 Absatz 6 Satz 2 ist insoweit nicht erforderlich, da der Bonus in vier Elterngeld Plus-Beträgen gewährt wird. Die Partnerschaftsbonusmonate werden damit grundsätzlich in gleicher Weise gewährt wie andere Elterngeld Plus-Monate (mit der Ausnahme, dass sie nicht in Elterngeld-Monate im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umgewandelt werden können).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 Satz 1 wird von Absatz 1 Satz 3 übernommen. Im Übrigen bleibt Absatz 2 mit Ausnahme der Überführung des Satzes 1 in Absatz 1 Satz 3 unverändert. Er enthält nunmehr ausschließlich Regelung zur Antragsänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach dem neuen Satz 4 kann die berechtigte Person abweichend von Satz 3 für einen Monat, in dem bereits Elterngeld Plus bezogen wurde, nachträglich Basiselterngeld nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beantragen. Dies erleichtert der berechtigten Person eine Entscheidung für Elterngeld Plus, da sie eine einmal getroffene Entscheidung noch berichtigen kann, wenn sie beispielsweise entgegen ihrer ursprünglichen Planung früher wieder voll erwerbstätig wird und damit ihre Elterngeldberechtigung verliert. Sie kann dann rückwirkend für Monate, für die sie bereits Elterngeld Plus bezogen hat, den Antrag ändern und entsprechend der Vorgaben des § 4 Absatz 3 Satz 1 zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus

in einen Monatsbetrag Basiselterngeld umwandeln. Ihr wird dann ggf. für den jeweiligen Monat die Differenz zwischen Basiselterngeld und Elterngeld Plus ausgezahlt.

Die Regelung dient auch der Verwaltungspraktikabilität, da sie insoweit eine für die Elterngeldstellen aufwändige Beratung vermeidet. Die Regelung ist mit keinem unangemessenen Verwaltungsaufwand verbunden, da sich das Elterngeld bei der Umstellung von Elterngeld Plus auf Basiselterngeld allenfalls in der Höhe ändert und für diesen Fall nachgezahlt werden muss.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Bei den Änderungen in Absatz 3 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4. § 7 Absatz 3 gilt in Fällen der gemeinsamen Anspruchsberechtigung der Eltern. Er gilt nicht für Elternteile, die nach § 4 Absatz 6 Elterngeld beantragen.

Bei den Änderungen in Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um Folgeänderungen zur Neufassung des § 4.

Die Änderungen in Satz 3 sind Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Bei der Berechnung der Hälfte der Monatsbeträge sind ggf. zwei Monatsbeträge Elterngeld Plus in Monatsbeträge Elterngeld im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 umzurechnen, um eine Vergleichbarkeit herzustellen.

Zu Nummer 11 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 8 Absatz 1 ist die berechtigte Person auch nach dem Ende des Bezugs zur Auskunft über ihre Arbeitszeit verpflichtet. Die Auskunftsverpflichtung besteht insbesondere beim Bezug des Partnerschaftsbonus, aber auch im Hinblick auf die Elterngeldberechtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 6. Die Verpflichtung kann sich auch auf Zeiten erstrecken, in denen die verpflichtete Person selbst nicht im Elterngeldbezug stand, wie dies etwa in Fällen des § 1 Absatz 8 Satz 2 vorkommen kann. Subsidiär kann die Elterngeldstelle nach § 9 entsprechende Informationen vom Arbeitgeber verlangen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Absatz 1a regelt die entsprechende Anwendung der Mitwirkungspflichten nach § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I gelten grundsätzlich nur für die Person, die Sozialleistungen beantragt oder erhält. Absatz 1a Satz 1 regelt, dass sie in entsprechender Weise auch auf Personen anwendbar sind, die nicht Elterngeld beantragt haben oder erhalten und damit nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 60 SGB I erfasst werden. Dies stellt sicher, dass die Elterngeldstellen die Informationen erheben können, die für die Prüfung der Reichensteuerregelung nach § 1 Absatz 8 Satz 2 bzw. des Anspruchs auf den Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 erforderlich sind.

Zum einen erfasst die Regelung Fälle des § 1 Absatz 8 Satz 2. Damit bezieht sich die Mitwirkungspflicht nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen der Prüfung der Reichensteuerregelung kein Steu-

erbescheid der Ehepartnerin oder des Ehepartners der berechtigten Person vorliegt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht unverhältnismäßig, eine Mitwirkungspflicht zu begründen, wonach die betreffenden Personen ihren Steuerbescheid zur Prüfung der Voraussetzung des § 1 Absatz 8 vorlegen müssen, sobald er ihnen zugegangen ist.

Zum anderen erfasst die Regelung Fälle, in denen die Elternteile den Partnerschaftsbonus beziehen wollen. Der Partnerschaftsbonus setzt als zentrale Voraussetzung voraus, dass beide Elternteile gleichzeitig für vier aufeinander folgende Monate im Umfang von 25-30 Stunden im Durchschnitt des Monats erwerbstätig sind. Der Anspruch ist wie alle Ansprüche nach § 4 Absatz 4 als gemeinsamer Anspruch der Eltern ausgestaltet, der von einem Elternteil nach den Vorgaben des § 4 Absatz 5 individuell geltend gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund der kurzen Bezugszeit von 4 Monaten und der Ausgestaltung als gemeinsamer Anspruch ist es angemessen, dass ggf. auch der Elternteil, der den Partnerschaftsbonus nicht bezieht, für den Anspruch des anderen Elternteils über den § 8 Absatz 1a zur Mitwirkung verpflichtet wird.

Nach Satz 2 gelten die in § 65 Absatz 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch geregelten Grenzen der Mitwirkung entsprechend.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 wird neu gefasst. In Satz 1 sind Vorgaben zum Erlass eines vorläufigen Elterngeldbescheides geregelt. Satz 2 regelt die Vorgaben für den Betreuungsgeldbescheid.

Satz 1 Nummer 1 bis 3 übernimmt den Regelungsgehalt für die vorläufige Bescheidung des Elterngeldes der bisherigen Sätze 1 und 2.

Die neue Nummer 4 in Satz 1 sieht vor, dass das Elterngeld vorläufig gezahlt wird, wenn die berechtigten Personen einen Partnerschaftsbonus beantragen. Sollte einer der beiden Elternteile auch nur für einen Monat die Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht erfüllen, werden die weiteren Partnerschaftsbonus-Monatsbeträge im abschließenden Bescheid nicht gewährt. In diesen Fällen sind alle bereits als Partnerschaftsbonus ausgezahlten Monatsbeträge zurückzufordern.

Satz 2 übernimmt für die vorläufige Bescheidung des Betreuungsgeldes den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 Satz 2.

Zu Nummer 12 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 13 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung in Absatz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2. Die Regelung gilt nur für den Bezug von Elterngeld Plus.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung in Absatz 5 Satz 3 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 14 (§ 11)

Die Änderung in Satz 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus und der damit verbundenen Abschaffung der Verlängerungsoption nach dem bisherigen § 6 Satz 2.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Die Bußgeldvorschriften in § 14 werden im Zuge der Neuregelungen in § 8 ergänzt und redaktionell überarbeitet. Ordnungswidrig im Sinne der Nummer 2 können nicht nur Personen handeln, die Elterngeld beziehen, sondern ggf. auch solche, die, ohne Elterngeld zu beziehen, ihren Mitwirkungsverpflichtungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 8 Absatz 1a nicht nachkommen.

Dies ist angemessen, da die Elterngeldansprüche nach § 4 Absatz 4 als gemeinsame Ansprüche ausgestaltet sind. Dementsprechend erscheint es gerechtfertigt, auch den Elternteil, der kein Elterngeld bezieht, bußgeldrechtlich zu belangen, wenn er seine Mitwirkungspflichten nach § 8 nicht erfüllt.

Zu Nummer 16 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung verbessert die Praktikabilität der Regelung und bildet die tatsächlichen Bedarfslagen bei sog. Teenagerschwangerschaften ab. Damit werden Lücken in der bisherigen Regelung geschlossen. So können nun Jugendliche, die vor dem 18. Lebensjahr ein Kind bekommen und sich im ersten Ausbildungsjahr befinden, ebenfalls von der Großelternzeit profitieren. Das dient dem Zweck der Regelung, bei sog. Teenagerschwangerschaften es den jungen Eltern zu ermöglichen, eine Ausbildung abzuschließen, um so die wirtschaftliche Existenz der jungen Familie für die Zukunft zu sichern.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Durch die Regelung können Eltern, einen Anteil der Elternzeit von bis zu 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Ebenfalls bedarf es zu keiner Zeit einer Ankündigungserklärung des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin, dass beabsichtigt wird, Elternzeit ab dem dritten Geburtstag des Kindes zu nehmen. Diese neue Regelung er-

möglicht es Eltern, ihre Elternzeit flexibler zu gestalten. Ihnen wird es erleichtert, die Elternzeit zu nehmen, wenn das Kind größer ist, z. B. zum Schuleintritt, und die Eltern ebenfalls Zeit für die Betreuung und Erziehung des Kindes benötigen. Dadurch, dass das Zustimmungserfordernis des Arbeitgebers entfällt, müssen Eltern nicht mehr Sorge haben, dass Elternzeit verfällt. Die Ausweitung des Zeitabschnittes von 12 auf 24 Monate begünstigt außerdem den früheren Wiedereinstieg der Elternzeitberechtigten in das Erwerbsleben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Regelung dient der Klarstellung der bisherigen Rechtspraxis, dass die nachgeburtliche Mutterschutzfrist nur auf die Elternzeit der Mutter angerechnet wird und nicht auf die Elternzeit des Vaters.

Die Bezugnahme auf Satz 2 dient der redaktionellen Klarstellung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Bezugnahme auf Satz 2 stellt sicher, dass bei sich überschneidenden Elternzeiten von zwei Kindern die Elternzeit für ein Kind nicht verfällt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Regelung wird gestrichen und durch den neuen Regelungsgehalt des § 15 Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Durch die Änderung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Regelung zur Arbeitszeit für den Partnerschaftsbonus. Damit wird klargestellt, dass die Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden und die Höchstarbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beträgt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Mit der Einführung eines Anspruchs auf Elternzeit von max. 24 Monaten zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes, wird die Anmeldefrist für diesen Zeitraum auf 13 Wochen ausgeweitet, um einen Ausgleich der Arbeitgeberinteressen auf der einen Seite und der Arbeitnehmerinteressen auf der anderen Seite zu schaffen. Durch die Ausweitung der Anmeldefrist der Elternzeit-Teilzeit im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes werden einheitliche Fristen sichergestellt. Die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen Geburt und vollendetem dritten Lebensjahr beträgt wie bisher 7 Wochen; die Anmeldefrist für Elternzeit und Elternzeit-Teilzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt nun 13 Wochen.

Im Übrigen dient die Änderung der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (§ 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2 und 3)

Die Inanspruchnahme der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes bedarf nach den neuen Regelungen nicht mehr der Zustimmung des Arbeitgebers. Um die Interessen der Arbeitgeber angemessen zu berücksichtigen, wird die Anmeldefrist der Elternzeit für diesen Zeitraum in Anlehnung an das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) auf 13 Wochen erhöht. Das verschafft den Arbeitgebern Planungssicherheit und mehr Zeit, um eine Ersatzkraft einzustellen. Anders als bei Säuglingen und Kleinkindern ist es den Eltern von älteren Kindern zumutbar, eine längere Anmeldefrist einzuhalten, da bei Kindern zwischen dem dritten und achten Lebensjahr die weitere Entwicklung und die zeitlichen Bedürfnisse für die Betreuung des Kindes besser vorhersehbar sind.

Für den Fall, dass eine Elternzeit vor dem dritten Geburtstag begonnen wird und ohne Unterbrechung über den dritten Geburtstag hinaus andauert, muss für den Elternzeitanteil vor dem dritten Geburtstag die siebenwöchige Anmeldefrist und für den Elternzeitanteil ab dem dritten Geburtstag die Anmeldefrist von 13 Wochen eingehalten werden.

Satz 2 stellt klar, dass der oder die Elternzeitberechtigte sich nur bei Anmeldung einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes für zwei Jahre festlegen muss. Eine Festlegung für zwei Jahre für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes ist nicht notwendig. Es ist davon auszugehen, dass meistens weniger als 24 Monate Elternzeit im Zeitraum nach dem dritten Geburtstag genommen werden, da in den meisten Fällen auch eine Teilzeiterwerbstätigkeit nach der Geburt eines Kindes im Rahmen der Elternzeit-Teilzeit erfolgen wird. Außerdem erfolgt eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem dritten Lebensjahr dadurch, dass die Elternzeit maximal in drei Zeitabschnitte – außer der Arbeitgeber stimmt weiteren Zeitabschnitten zu – aufgeteilt werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des bisherigen Satzes 1 in zwei Sätze.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufteilung des bisherigen Satzes 1 in zwei Sätze.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 6)

Die Änderung stellt klar, dass jeder Elternteil seine Elternzeit in höchstens drei Abschnitte aufteilen darf, unabhängig davon, wann die Elternzeit beansprucht wird. Abweichungen hiervon sind wie bisher nach § 16 Absatz 1 Satz 6 – neu – mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Die Erhöhung von zwei auf drei Zeitabschnitte trägt der Flexibilisierung Rechnung, dass nun bis zu 24 Monate statt wie bisher bis zu 12 Monate Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes genommen werden können. Die Beibehaltung von nur zwei Abschnitten pro Elternteil würde häufig dazu führen, dass keine Elternzeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes mehr genommen werden kann, weil in den ersten drei Jahren schon zwei Zeitabschnitte verbraucht wurden. Das würde die Flexibilisierung oft ins Leere laufen lassen. So könnte z. B. ein Vater, der im ersten und 13. Lebensmonat des Kindes Elterngeld bezieht und gleichzeitig in Elternzeit ist, keinen weiteren Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt mehr in Anspruch nehmen.

Auch die Neuregelung zum Partnerschaftsbonus macht eine Erhöhung auf drei Zeitabschnitte notwendig. Damit diese Regelung greift, muss Eltern die Möglichkeit gegeben werden, Elternzeit zu nehmen, was bei einer Beibehaltung von nur zwei Zeitabschnitten in einer Vielzahl von Fällen nicht mehr möglich wäre.

Zu Doppelbuchstabe ee (Satz 8)

Die Regelung sieht vor, dass ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin einem neuen Arbeitgeber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über bereits beanspruchte Elternzeit bei einem früheren Arbeitgeber vorlegen muss, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei dem neuen Arbeitgeber erneut Elternzeit beantragt. So kann der neue Arbeitgeber nachvollziehen, wie viel Elternzeit noch beansprucht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Klarstellung

Zu Nummer 18 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen von Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 und 3)

Die Änderung ist Folge der geänderten gesetzlichen Fristen für die Anmeldung der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes, die nun 13 Wochen beträgt. Um auch hier einen effektiven Kündigungsschutz zu gewährleisten, muss die Kündigungsschutzfrist für eine Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr genommen wird, auf 14 Wochen ausgeweitet werden. Wie bisher endet der Kündigungsschutz nach § 18 Absatz 1 mit dem Ende der Elternzeit.

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung aufgrund der Einfügung von Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Neustrukturierung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung in § 18 Absatz 2 Nummer 2 erfolgt als Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Wie bisher gilt nach Nummer 2 der Kündigungsschutz nach Absatz 1 entsprechend, wenn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen ohne Elternzeit in Anspruch zu nehmen, Teilzeitarbeit leisten und Anspruch auf Elterngeld nach § 1 während des Zeitraums nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 haben. Das heißt, in den Fällen, in denen die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unter 30 Wochenstunden erwerbstätig ist und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, besteht nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 ein Kündigungsschutz bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bzw. für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis zu 14 Monate ab Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens jedoch bis zum vollendeten achten Lebensjahr des Kindes.

Zu Nummer 19 (§ 22 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Der Bezug zur erstmaligen Erhebung am 31. März 2013 wird gestrichen, da dieses Datum nicht für die neuen Erhebungsmerkmale gilt.

In Nummer 2 wird klargestellt, dass auch zwingende Zwischenrechnungen, wie beispielsweise die Ermittlung der Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, Anzahl der Freibeträge für Kinder, Rentenversicherungspflicht, Krankenversicherungspflicht, Arbeitslosenversicherungspflicht, Bemessungsgrundlage für die Abzüge für Steuern (Höhe) und die Bemessungsgrundlage für die Abzüge der Sozialabgaben als Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes anzusehen sind, und an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind.

Bei der Änderung in Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung des Elterngeld Plus. Die gesonderte Erwähnung der Nutzung des Elterngeld Plus ist, anders als bei der bisherigen Verlängerungsoption, nicht erforderlich, da die Elterngeld Plus-Beträge in Monatsbeträgen gewährt werden und keine bloße Auszahlungsvariante sind. Monatsbeträge in Form des Elterngeldes im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 und solche in Form des Elterngeld Plus nach § 4 Absatz 3 stellen die beiden Arten der Monatsbeträge dar, in denen das Elterngeld ausgezahlt wird.

Nach der neuen Nummer 5 soll die Inanspruchnahme des Partnerschaftsbonus im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 3 und der weiteren Monate im Sinne des § 4 Absatz 6 Satz 2 statistisch gesondert erfasst werden. Das Merkmal ist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 monatlich zu melden.

Die bisherige Nummer 5 betraf die Erfassung der Verlängerungsmöglichkeit nach dem bisherigen § 6 Satz 2, die mit der Einführung des Elterngeld Plus entfällt.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Die Angaben zur Inanspruchnahme der als Partnerschaftsbonus gewährten Monatsbeträge Elterngeld Plus sind nach Nummer 5 für jeden Lebensmonat des Kindes bezogen auf den nach § 4 Absatz 1 möglichen Zeitraum des Leistungsbezugs zu melden. Somit kann sichergestellt werden, dass auch rückwirkende Bewilligungen erfasst und Nachzahlungen berücksichtigt werden. Die monatsgenaue Zuordnung soll es ermöglichen, die Nutzung

der neuen Leistungskomponenten des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus möglichst genau zu evaluieren. Der damit verbundene Mehraufwand ist gerechtfertigt.

Zu Nummer 20 (§ 25)

Die Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit sollen erstmalig 2017 evaluiert werden. Dem Deutschen Bundestag wird von der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2017 ein entsprechender Bericht vorgelegt.

Zu Nummer 21 (§ 27)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach Satz 1 ist für vor dem 1. Januar 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder § 1 in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Gesetzesauslegung, die das BSG in den Urteilen vom 27.06.2013 (B 10 EG 3/12 R und B 10 EG 8/12 R) zum Elterngeld bei Zwillingen nach der bisherigen Gesetzeslage vorgenommen hat, weiter anzuwenden.

Nach Satz 2 gelten die anderen Neuregelungen, insbesondere die zur Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus, erst für ab dem 1. Juli 2015 geborene oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder.

Nach Satz 3 werden Regelungen von dieser Übergangsregelung ausgenommen, die keinen Bezug zu den neuen Leistungselementen haben. Sie treten ohne Übergangsregelung in Kraft.

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1 wird zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Sie kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden.

Die Regelungen der § 2c und § 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 dienen der Klarstellung und treten damit ohne Übergangsregelung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Übergangsregelung im bisherigen Absatz 1a kann entfallen, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Anträge mehr für Kinder gestellt werden können, die vor dem 1. Januar 2013 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommen wurden. Damit entfallen auch Einkommensermittlungen, für die § 2 Absatz 7 Satz 1 in seiner früheren Fassung noch Anwendung finden könnte.

Zu Buchstabe c (Absatz 1b)

Der bisherige Absatz 1b wird zum neuen Absatz 1a. Diese Übergangsregelung findet wegen der Möglichkeit der Rückverlagerung des Bemessungszeitraumes nach § 2b auch zukünftig Anwendung.

Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

§ 25 wird im Zuge der Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 2 redaktionell überarbeitet.

Zu Artikel 3 (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Aufgrund der Neuregelung in § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht kein Bedarf mehr für die Regelung in § 6 Absatz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung. Künftig kommt die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vollständig durch die Verweisung in § 6 der Mutterschutzund Elternzeitverordnung auf Beamtinnen und Beamte des Bundes zur Anwendung.

Zu Artikel 4 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundeselterngeldund Elternzeitgesetzes.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Dokument: mitID_140530GE BEEG_Kabinett.doc

Stand: 30.05.2014, 15:04 Uhr, BMFSFJ-0-15-3



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Referat 404 53107 Bonn HAUSANSCHRIFT Bundeskanzleramt

Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

TEL +49 (030)18 400-1306 FAX +49 (030)18 10400-1848 E-MAIL nkr@bk.bund.de

Berlin, 30. Mai 2014

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (NKR-Nr. 2901)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	36.000 Stunden
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	900.000 EUR
davon Bürokratiekosten	900.000 EUR
Verwaltung Bund	
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	40.000 EUR
Verwaltung Länder/Kommunen	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	800.000 EUR
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	760.000 EUR

Weitere Kosten	Der Wirtschaft sowie der Verwaltung als Arbeitgeber können weitere Kosten durch die Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen.
Evaluierung	Die Regelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus sowie zur Elternzeit sollen bis zum 31.12.2017 evaluiert werden.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

II. Im Einzelnen

Mit der Einführung des Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus sowie der Flexibilisierung der Elternzeit sollen Eltern darin unterstützt werden, Partnerschaftlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf flexibler als bisher zu gestalten. Für Mütter soll die frühere Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Erwerbstätigkeit in Teilzeit und für Väter die Verringerung der Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung ihres Kindes ermöglicht und wirtschaftlich abgesichert werden. Darüber hinaus erfolgt eine Klarstellung bei den Regelungen für Familien mit Mehrlingen.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Angaben zur Entwicklung des Erfüllungsaufwandes basieren auf einer vom Ressort erbetenen, allerdings unter großem Zeitdruck erstellten, ausführlichen Untersuchung durch das Statistische Bundesamt. Das Ressort hat außerdem die Länder um Rückmeldung zu den Vollzugsaufwänden gebeten. Die Länder erwarten z. T. höhere, jedoch nicht weiter quantifizierte Verwaltungsaufwände. Die Befassung des Statistischen Bundesamtes sowie der Länder mit der Ermittlung des Erfüllungsaufwands begrüßt der Normenkontrollrat, bedauert aber – wie die Kommunalen Spitzenverbände – dass dafür nur ein unzureichender Zeitraum zur Verfügung gestellt wurde.

Vor diesem Hintergrund hält es der Normenkontrollrat zwar für vertretbar, dass das Ressort in Ermangelung alternativer Schätzungen der Länder zum zusätzlichen Beratungs- und Bearbeitungsaufwands bei Elterngeld-Plus-Anträgen an der ursprünglichen Schätzung des Statistischen Bundesamtes festhält und für mögliche Änderungsanträge lediglich einen pauschalen Zusatzaufwand schätzt. Allerdings erachtet es der Normenkontrollrat als erforderlich, beide Schätzungen durch Nachmessung vom Statistischen Bundesamt noch einmal überprüfen zu lassen.

SEITE 3 VON 4

Durch die größere Flexibilisierung und ggf. Fragmentierung der Elternzeit können der Wirtschaft sowie der Verwaltung als Arbeitgeber weitere Kosten etwa durch die vermehrte Einstellung von Elternzeitvertretungen und den damit verbundenen Aktivitäten entstehen. Dabei handelt es sich jedoch um Kosten, die sich aus der Änderung des BEEG nur indirekt und im strengen methodischen Sinne nicht zwangsläufig ergeben. Gleichwohl ist es wahrscheinlich, dass diese impliziten Folgekosten eintreten können und ist die Benennung als Weitere Kosten angezeigt.

Durch die Hinzunahme weiterer Optionen für die Ausgestaltung des Elterngeldes erhöht sich insgesamt die Komplexität der Rechtslage. Es ist davon auszugehen und in der Schätzung des Erfüllungsaufwandes auch berücksichtigt, dass sich dadurch auch der Aufwand des Gesetzesvollzuges erhöht. Abhilfe schaffen gut aufbereitete Bürger- und Unternehmensinformationen im Internet sowie nutzerfreundliche Formulare und Onlineantragsverfahren. Deshalb fordert der Normenkontrollrat das Ressort auf, das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben zum Anlass zu nehmen, zusammen mit den Ländern und Kommunen alle Möglichkeiten für einen bürgerfreundlichen Vollzug auszuschöpfen und dabei einen medienbruchfreien elektronischen Vollzug zu befördern. Dies sollte in Anknüpfung an die Ergebnisse des Projektes "Einfacher zum Elterngeld" aus dem Jahr 2009 und unter Berücksichtigung des E-Government-Prüfleitfadens geschehen. Insbesondere sollten das fortbestehende Schriftformerfordernis sowie die Notwendigkeit, Nachweise mit Papierbelegen zu erbringen, überprüft und durch E-Government taugliche Alternativen ergänzt werden.

Der Normenkontrollrat unterstützt zudem die Ankündigung im Gesetzentwurf, die Neuregelungen bis 2017 zu evaluieren.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig

1. Endy

Vorsitzender

Hahlen

Berichterstatter

SEITE 4 VON 4

Dokument: 140530_2901_Schreiben an Ressort mit U+ID aktualisiert.doc

Stand: 30.05.2014 13:36, NKR